

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Edermünde

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Edermünde vom 12.12.2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.12.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Edermünde folgende

SATZUNG (GEBÜHRENORDNUNG)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Edermünde vom 12.12.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren/dessen Beauftragte/r Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Kostenübernahme verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle, der Leichenhalle, des Aufbahrungsraumes oder der Kühlzelle

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) Für die Benutzung der Friedhofskapelle, der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes einschließlich Reinigung und Aufbewahrung einer Leiche 160,00 €.
 - b) Für die Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung der Friedhofskapelle, der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes, die nicht auf einem der gemeindlichen Friedhöfe beigesetzt wird 50,00 €.
 - c) Für die Benutzung der Kühlzelle 10,00 € je angefangenem Tag.
 - d) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, eine zusätzliche Gebühr von 17,00 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 1. in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte 300,00 €
 2. in einer Wahl-/Rasenwahlgrabstätte
 - bei Erstbestattung 300,00 €
 - bei jeder weiteren Bestattung 350,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - in einer Reihengrabstätte 150,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. für die Beisetzung in Urnenstelen folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 100,00 € |
| c) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte für Erdbestattung | 100,00 € |
| d) in einer Wahl-/Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattung | 100,00 € |
| e) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| f) in Urnenstelen | |
| - Urnenkammer einstellig | 100,00 € |
| - Urnenkammer zweistellig | 100,00 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird die doppelte Gebühr erhoben.
- (4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben.
- (5) Soweit die Gemeinde Sarg- bzw. Urnenträger stellt, sind Gebühren in Höhe von 30,00 € je Person zu zahlen.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Kostenaufwandes erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte sowie Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 200,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 350,00 € |
| c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres einschließlich Rasenpflege | 1.160,00 € |
| d) Urnenreihengrab | 220,00 € |
| e) anonymes Urnenreihengrab | 220,00 € |

(2) Für die Verlängerung der Überlassung einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte über die Ruhefrist von 30 Jahren hinaus sowie einer Urnenreihengrabstätte über die Ruhefrist von 20 Jahren hinaus nach Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
je Jahr der Verlängerung | 20,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab Vollendung des 5. Lebensjahres
je Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab Vollendung des 5. Lebensjahres
einschließlich Rasenpflege
je Jahr der Verlängerung | 57,00 € |
| d) Urnenreihengrab
je 5-jähriger Verlängerung
(max. Verlängerung insgesamt 10 Jahre) | 35,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-/Rasenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (zweistellig)

(1) Für die Überlassung einer Wahl-/Rasenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrab | 650,00 € |
| b) Rasenwahlgrab einschl. Rasenpflege | 2.810,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben 440,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahl-/Rasenwahlgrabstätte nach Abs. 1 über die Dauer des Nutzungsrechtes von 40 Jahren hinaus sowie einer Urnenwahlgrabstätte nach Abs. 2 über die Dauer des Nutzungsrechtes von 30 Jahren hinaus werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlgrab
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| b) Rasenwahlgrab einschl. Rasenpflege
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 57,00 € |
| c) Urnenwahlgrab
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 11,00 € |
| je Grabstelle und 5-jähriger Verlängerung
(max. Verlängerung insgesamt 10 Jahre) | 55,00 € |

(4) Für den Wiedererwerb einer Wahl-/Rasenwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Urnenkammer	
- einstellig	220,00 €
- zweistellig	440,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten.

- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer einstellig über die Dauer von 20 Jahren hinaus bzw. einer Urnenkammer zweistellig über die Dauer von 30 Jahren hinaus werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenkammer einstellig	
je 5-jähriger Verlängerung	55,00 €
(max. Verlängerung insgesamt 10 Jahre)	
b) Urnenkammer zweistellig	
je Grabstelle und je Jahr der Verlängerung	11,00 €
je Urnenkammer und je 5-jähriger Verlängerung	110,00 €
(max. Verlängerung insgesamt 10 Jahre)	

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig.

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen, Pflanzen usw. werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungen

1. Wahlgrab je Grabstelle	200,00 €
2. Reihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 €
3. Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110,00 €

b) Urnengrabstätten

1. Urnenwahlgrab je Grabstelle	110,00 €
2. Urnenreihengrab	110,00 €

- (2) Für die von der Gemeinde übernommene Rasenpflege für vorzeitig abgeräumte Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zum Ablauf der verbleibenden Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je Jahr erhoben.

Dies gilt nicht für Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. einmalig | 15,00 € |
| 2. für die Dauer von 1 Jahr | 20,00 € |
| 3. für die Dauer von 5 Jahren | 100,00 € |
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 30,00 €
- c) Für die Erteilung der Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen und Grabeinfassungen 10,00 €
- d) Für sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist 10,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in der Bürgerzeitung der Gemeinde Edermünde „Chattengau Kurier“ am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edermünde vom 17.12.1999 außer Kraft.

Edermünde, 15.12.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Färber -
Bürgermeister